

RS Vwgh 2001/6/27 99/09/0210

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2001

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §2 Abs2 idF 1995/895;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita idF 1995/895;

AuslBG §3 Abs1 idF 1996/201;

Rechtssatz

Eine Tätigkeit von Ausländern als Bauhilfsarbeiter ist eine Tätigkeit, die typischerweise den Inhalt eines Arbeitsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses bildet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999090210.X01

Im RIS seit

14.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at